



KONKORDATSKOMMISSION BETREFFEND DIE SICHERHEITS- UNTERNEHMEN (DIE KONKORDATSKOMMISSION)



Richtlinien

vom 3. Juni 2004

betreffend das Ehrenhaftigkeitsbezeugnis

DIE KONKORDATSKOMMISSION

gestützt auf die Artikel 8 Abs. 1 Bst. d, 9 Abs. 1 Bst. d und 28 Abs. 1 des Konkordats vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen (das Konkordat; KSU)

beschliesst

folgende RICHTLINIEN:

I. Einleitung

1. Die Artikel 8 Abs. 1 Bst. d und 9 Abs. 1 Bst. d des Konkordats verlangen von den Leiterinnen und Leitern und vom Sicherheitspersonal von Sicherheitsunternehmen, dass:

**"durch ihr Vorleben, ihren Charakter und ihr Verhalten
ihre Ehrenhaftigkeit in Bezug auf das geplante
Tätigkeitsumfeld vollständig gewährleistet ist".**

2. Der erläuternde Bericht vom 3. Juli 2003 zur Konkordatsrevision präzisiert, dass die Behörden die Polizeiakten der gesuchstellenden Personen zu überprüfen haben werden, und dass es im Falle strafrechtlicher Verurteilungen der zuständigen Behörde obliegt, zu überprüfen, ob in Anbetracht aller Umstände das Verhalten der Betroffenen noch mit der Tätigkeit, für die eine Bewilligung beantragt wird oder ausgestellt wurde, vereinbar ist.
3. Bis zum Inkrafttreten der Konkordatsänderungen regelte eine Richtlinie vom 13. Juni 2002 die Anwendung der Artikel 8 Abs. 1 Bst. d und 9 Abs. 1 Bst. d des Konkordats (Bedingung: Es dürfen während einer bestimmten Zeitspanne keine strafrechtlichen Verurteilungen für Taten, die mit dem Beruf nicht vereinbar sind, stattgefunden haben). In dieser Richtlinie wurde, im Anschluss an die Rechtsprechung einiger kantonaler Gerichte, vor allem die Berücksichtigung nicht nur der begangenen Tat, sondern einerseits aller Elemente der strafrechtlichen Verurteilung (Grad des Verschuldens, persönliche Verhältnisse, Beweggründe, Vorleben), und andererseits des Verhaltens der Betroffenen seit der Verurteilung festgelegt.

Diese subjektiven Elemente fanden jedoch nur Berücksichtigung für Widerhandlungen, die in objektiver Hinsicht nicht als schwerwiegend einzustufen waren. Die Liste der

objektiv schwerwiegenden und der objektiv nicht schwerwiegenden Widerhandlungen war in der Richtlinie selber aufgeführt.

II. Die Anforderung der Ehrenhaftigkeit (neu)

1. Um zu bestimmen, ob eine gesuchstellende Person die Anforderung der Ehrenhaftigkeit erfüllt, müssen ihr Verhalten und ihre persönlichen Verhältnisse geprüft werden. Wenn strafrechtlich relevante Handlungen begangen wurden, so muss deren objektive Schwere berücksichtigt werden. Bei Ausstellung einer neuen Bewilligung oder bei deren Erneuerung wird einerseits auch der seit der Tat verstrichenen Zeit und andererseits den rein subjektiven Umständen der Tat sowie dem Verhalten der Betroffenen seit der Tat Rechnung zu tragen sein.
2. Ein Anhang zu diesen Richtlinien listet die an sich objektiv als schwerwiegend oder als nicht schwerwiegend einzustufenden Straftaten auf.

Im Fall von Versuch (Art. 22 Abs. 1 StGB) und Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) gehen objektiv schwerwiegende Taten (z. B. Betrug) in die Kategorie der objektiv nicht schwerwiegenden Taten über¹.

3. a) Die rein subjektiven Umstände der Tat sind Folgende:
 - a) der Grad des Verschuldens;
 - b) der Beweggrund;
 - c) das Vorleben;
 - d) die persönlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Tat;
 - e) die Dauer und das Ausmass der gesetzeswidrigen Handlung (deliktischer Wille).
- b) Das Verhalten der betroffenen Person seit der Tat und ihre persönlichen Verhältnisse werden hauptsächlich im Rahmen der Polizeiakten und aufgrund von Bescheinigungen der Vormundschaftsbehörden, gegebenenfalls aufgrund medizinischer Atteste, geprüft.
- c) Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung oder einer Einstellung des Verfahrens wird sich die Behörde für die Prüfung der subjektiven Umstände der Widerhandlung wenn nötig auf die in den Strafakten enthaltenen Elemente abstützen.
- d) Die polizeilichen Auskünfte über ausländische Staatsangehörige werden bei den zuständigen ausländischen Behörden eingeholt (für Frankreich: Zentrum für Polizei- und Zollzusammenarbeit auf dem Gelände des Flughafens Genf-Cointrin).

4. Das Lösungsschema bei neuen Bewilligungen / Erneuerungen

A. Begangene Straftaten

Das auf die begangenen Straftaten bezogene Lösungsschema befindet sich im Vademekum im Anhang zu diesen Richtlinien.

B. Übrige Bewertungselemente

- a) Die Behörde wird sich auch ein Bild darüber verschaffen, ob die betroffene Person Verhaltens- oder Persönlichkeitsstörungen aufweist, die mit der beabsichtigten Tätigkeit unvereinbar sind.

Sie muss die Bewilligung verweigern bzw. entziehen, wenn die betroffene Person:

¹ Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

- aa) sich gewalttätig verhält, sodass sie Personen, Güter oder die öffentliche Ordnung in Gefahr bringt oder bringen kann;
- bb) psychische Störungen aufweist, sodass sie Personen, Güter oder die öffentliche Ordnung in Gefahr bringt oder bringen kann;
- cc) abhängig ist von Drogen, namentlich von Betäubungsmitteln und Alkohol;
- dd) regelmässig Vandalenakte (Sachbeschädigungen usw.) begeht, beispielsweise ein strafbares Verhalten an den Tag legt, jedoch weder strafrechtlich verfolgt noch gebüsst worden ist.

b) Hierzu lässt sich die Behörde folgende Dokumente vorlegen:

- eine Bescheinigung der zuständigen Vormundschaftsbehörde, die Auskunft darüber gibt, ob die betroffene Person vormundschaftlichen Massnahmen (Vormundschaft, fürsorgliche Freiheitsentziehung usw.) unterstellt ist oder nicht. Diese Bescheinigung wird gleichzeitig mit der Bescheinigung über die Handlungsfähigkeit verlangt;
- wenn Zweifel über den Gesundheitszustand der gesuchstellenden Person bestehen: eine Bescheinigung einer zuständigen Behörde, dass diese Person geistig gesund und nicht drogenabhängig ist.

III Auslegung

Bei Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich dieser Richtlinien können die zuständigen kantonalen Behörden die Meinung der Arbeitsgruppe der Konkordatskommission einholen. Deren Stellungnahme ist richtungsweisend.

IV Abweichung

Die kantonalen Behörden können, wenn die Umstände es rechtfertigen, von diesen Richtlinien abweichen, nachdem sie zuvor die Meinung der Arbeitsgruppe der Konkordatskommission eingeholt haben (vgl. Art. 28 Abs. 1, 2. Satz KSU).

V Übergangsbestimmungen bezüglich der Änderung des Konkordats vom 3. Juli 2003 (Inkrafttreten: 1. Juli 2004)

1. Für die Leiterinnen und Leiter und das Sicherheitspersonal von Sicherheitsunternehmen, die gemäss den Bestimmungen des alten Rechts eine Bewilligung erlangt haben, gelten bei Inkrafttreten des neuen Rechts die in den Artikeln 8 Abs. 1 Bst. d und 9 Abs. 1 Bst. d des Konkordats vorgesehenen Bedingungen (neues Recht) als erfüllt. Die zuständige Behörde hat aber im Rahmen allfälliger Administrativverfahren (Bewilligungsentzüge usw.) den nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts aufgetretenen Tatsachen und dem Verhalten der Betroffenen Rechnung zu tragen.
2. Wird nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts ein Gesuch für die Erneuerung der Bewilligung eingereicht, so kann die zuständige Behörde in Anwendung des neuen

Rechts nur die nach der Erteilung der vorherigen Bewilligung aufgetretenen Tatsachen berücksichtigen.

VI Aufhebung und Inkrafttreten

Diese Richtlinien heben jene vom 13. Juni 2002 auf.

Sie treten am 1. Juli 2004 in Kraft.

Sie werden veröffentlicht.

VII Änderungen vom 6. März 2014

Die Änderungen dieser Richtlinien vom 6. März 2014 treten am 1. April 2014 in Kraft¹.

Der Präsident:

Erwin Jutzet,
Staatsrat

Der Sekretär:

Benoît Rey,
Juristischer Berater

¹ Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

Anhang (vgl. Ziff. II 1 der Richtlinien)

I. Liste der Taten

StGB	Taten	objektiv schwerwiegend	objektiv nicht schwerwiegend
111	Vorsätzliche Tötung	X	
112	Mord	X	
113	Totschlag	X	
114	Tötung auf Verlangen		X
115	Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	X	
116	Kindestötung		X
122	Schwere Körperverletzung	X	
123 Ziff. 1	Einfache Körperverletzung		X
123 Ziff. 2	"Qualifizierte" einfache Körperverletzung	X	

StGB	Taten	objektiv schwerwiegend	objektiv nicht schwerwiegend
126	Tätlichkeiten		X
127	Gefährdung des Lebens: Aussetzung		X
128	Unterlassung der Nothilfe		X
129	Gefährdung des Lebens		X
133	Raufhandel	X	
134	Angriff	X	
135	Gewaltdarstellungen	X	
136	Verabreichen gesundheits- gefährdender Stoffe an Kinder		X
137 Ziff. 1	Unrechtmässige Aneignung		X
138	Veruntreuung	X	
139	Diebstahl	X	
140	Raub	X	
141	Sachentziehung		X
141bis	Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten		X
142	Unrechtmässige Entziehung von Energie		X
143	Unbefugte Datenbeschaffung		X
143bis	Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem		X
144	Sachbeschädigung		X
144bis	Datenbeschädigung		X
145	Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentions- gegenständen		X
146	Betrug	X	
147	Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage		X
148	Check- und Kreditkarten- missbrauch		X
149	Zechprellerei		X
152	Unwahre Angaben über kaufmännisches Gewerbe		X
153	Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden		X
155	Warenfälschung		X
156	Erpressung	X	
157	Wucher		X
158	Ungetreue Geschäftsbesorgung	X	
159	Missbrauch von Lohnabzügen		X
160	Hehlerei	X	

StGB	Taten	objektiv schwerwiegend	objektiv nicht schwerwiegend
161	Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen		X
163	Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug		X
169	Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte		X
172ter	Geringfügige Vermögensdelikte		X
179– 179 quater	Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs		X
180	Drohung		X
181	Nötigung	X	
183– 184	Freiheitsberaubung und Entführung	X	
185	Geiselnahme	X	
186	Hausfriedensbruch		X
187– 200	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (ausgenommen 187 Ziff. 4 StGB)	X	
187 ch. 4	Sexuelle Handlungen mit Kindern / Irrtum über das Alter		X
213	Inzest	X	
220	Entziehen von Unmündigen		X
221	Brandstiftung	X	
223	Verursachung einer Explosion	X	
224	Gefährdung durch Sprengstoffe und Gase	X	
226	Herstellen, Verbergen, Weiter-schaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen	X	
227	Verursachen einer Überschwem-mung oder eines Einsturzes	X	
228	Beschädigung von Anlagen	X	
229	Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde		X
230	Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen		X
231	Verbreiten menschlicher Krankheiten	X	
232	Verbreiten von Tierseuchen		X
233	Verbreiten von Schädlingen		X
234	Verunreinigung von Trinkwasser		X
235	Herstellen von gesundheits-schädlichem Futter		X
236	Inverkehrbringen von gesundheits-schädlichem Futter		X
237– 239	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr		X

StGB	Taten	objektiv schwerwiegend	objektiv nicht schwerwiegend
240–250	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht		X
251	Urkundenfälschung	X	
252	Fälschung von Ausweisen	X	
253	Erschleichung einer falschen Beurkundung		X
254	Unterdrückung von Urkunden		X
256	Grenzverrückung		X
258	Schreckung der Bevölkerung	X	
259	Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit	X	
260	Landfriedensbruch	X	
260bis	Strafbare Vorbereitungs-handlungen	X	
260ter	kriminelle Organisation	X	
261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit		X
261bis	Rassendiskriminierung		X
262	Störung des Totenfriedens		X
263	Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit		X
265–278	Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung	X	
279–283	Vergehen gegen den Volkswillen		X
285–294	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	X	
303–309	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege		X
310	Befreiung von Gefangenen	X	
311	Meuterei von Gefangenen	X	
	Widerhandlungen gegen das BetmG (schwere Fälle: 19 BetmG)	X	
	Weitere Widerhandlungen gegen das BetmG, z. B. Konsum		X
	Grobe Verletzung der Verkehrsregeln (90 Ziff. 2 SVG)		X
	Fahren in angetrunkenem Zustand (91 SVG)		X
	Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (92 Abs. 2 SVG)		X
	Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch (94 Ziff. 1 SVG)		X

StGB	Taten	objektiv schwerwiegend	objektiv nicht schwerwiegend
WG	Widerhandlungen gegen das eidgenössische Waffengesetz - während der Dienstzeit - ausserhalb der Dienstzeit	X	X
Art. 22 des Kon- kordats	Widerhandlungen gegen das Konkordat über die Sicherheitsunternehmen		X

II. Weitere Taten

Fallen gewisse Taten nicht unter die oben aufgelisteten Kategorien, so können die zuständigen kantonalen Behörden die Meinung der Arbeitsgruppe der Konkordatskommission einholen. Deren Stellungnahme ist richtungsweisend.